

## **BGer 4A\_27/2011 vom 9. Februar 2011**

Bundesgericht, 2011-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_27\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_27_2011)

FR: TF 4A\_27/2011 du 9 février 2011

IT: TF 4A\_27/2011 del 9 febbraio 2011

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

4A\_27/2011

Urteil vom 9. Februar 2011

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Klett, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Hurni.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

1. X. \_\_\_\_\_ AG,

2. Y. \_\_\_\_\_ SA,

3. Z. \_\_\_\_\_ AG,

Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand

Versicherungsvertrag,

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich, II. Kammer, vom 12. August 2010.

In Erwägung,

dass das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 12. August 2010 eine Klage des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerinnen auf Zahlung von Taggeldleistungen sowie einer Entschädigung von Fr. 40'000.-- abwies;

dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine vom 15. Dezember 2010 datierende Eingabe einreichte, aus der sich ergibt, dass er den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechten will;

dass das Bundesgericht von Amtes wegen prüft, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( BGE 135 III 329 E. 1 S. 331);

dass bei Rechtsmitteln an das Bundesgericht die Beschwerdeschrift ein Rechtsbegehren zu enthalten hat ( Art. 42 Abs. 1 BGG ) und darin unter Bezugnahme auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid dargelegt werden muss, welche Rechte des Beschwerdeführers durch das kantonale Gericht verletzt worden sein sollen ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG );

dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. Dezember 2010 weder ein Rechtsbegehren noch Ausführungen dazu enthält, inwiefern und welche Rechte des Beschwerdeführers durch das kantonale Gericht verletzt worden sein sollen;

dass demzufolge auf die mangels Antrags und mangels rechtsgenügender Begründung offensichtlich unzulässige Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist;

dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG);

dass die Beschwerdegegnerinnen keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben, da ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG );

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, II. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Februar 2011

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Klett Hurni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.